

## **Geschäftsordnung des Forschungsbeirates im BMGF**

Der Forschungsbeirat - gestützt auf die geltende Geschäftseinteilung des BMGF - hat die Aufgabe der ressortinternen Diskussion zu eingereichten Forschungsprojektanträgen und der Beschlussfassung über diese Anträge. Weiters werden forschungsrelevante Aspekte des jährlichen Arbeitsprogramms der AGES und der GÖG diesem Beirat zur Abstimmung vorgelegt. Der Forschungsbeirat gibt sich mit Beschluss in der Sitzung vom 22. April 2016 folgende Geschäftsordnung:

### **Artikel 1 TeilnehmerInnen, Vorsitz**

(1) Mitglieder des Forschungsbeirates sind gemäß der Geschäftseinteilung des ho. Ressorts:

- a. Dr. Clemens-Martin Auer
- b. Hon. Prof. Dr. Gerhard Aigner
- c. Dr.in Magdalena Arrouas
- d. Mag. Gerhard Embacher
- e. Dr. Ulrich Herzog
- f. DI.in Dr.in Eva Lang
- g. Mag. Engelbert Prenner
- h. Mag.a Ines Stilling
- i. Mag.a Eva Wildfellner
- j. Dr.in Ulrike Windischhofer

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, eine/n VertreterIn zu entsenden.

(3) Den Vorsitz führt der Leiter der Sektion I.

### **Artikel 2 Termine, Einladungen**

(1) Der erste Termin des Forschungsbeirates ist der 22. April 2016. Die weiteren Sitzungstermine werden in der ersten Jahressitzung bekannt gegeben. Der Forschungsbeirat tagt einmal pro Quartal.

(2) Weitere Sitzungstermine bzw. Terminänderungen können von der Koordinationsstelle in der Sektion I bei Bedarf mit einer Vorankündigung von 7 Arbeitstagen angesetzt werden.

(3) Die zur Behandlung im Forschungsbeirat erforderlichen Projektunterlagen inklusive Stellungnahme(n) der zuständigen Fachabteilung(en), die Kurzdarstellung gemäß Absatz 5 sowie die Angaben zur Sicherstellung der budgetären Bedeckung sind der Koordinationsstelle in der Sektion I spätestens 10 Arbeitstage - im Falle einer außerordentlichen Sitzung spätestens 5 Arbeitstage - vor der jeweiligen Sitzung zu übermitteln.

(4) Die Aussendung der Einladungen zu den Sitzungen und die Übermittlung der Sitzungsunterlagen (Tagesordnung und die Kurzdarstellung der Forschungsanträge sowie allenfalls erforderliche sonstige Arbeitsunterlagen) erfolgen durch die Koordinationsstelle der Sektion I mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung.

(5) Die gemäß Absatz 4 vorgesehene Kurzdarstellung hat jedenfalls zu enthalten:

- a. Projektnehmer
- b. Projektleiter
- c. Finanzierungspartner
- d. Kooperationspartner
- e. Titel des Projektes
- f. Zielstellung
- g. Aufgabenstellung
- h. Gesamtkosten inkl. Kosten pro Finanzjahr
- i. beantragte Abgeltung
- j. Rechtsinhaber hinsichtlich der Verwertung der Forschungsergebnisse
- k. Laufzeit

### **Artikel 3 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird von der Koordinationsstelle der Sektion I mit der Einladung bekannt gegeben.

(2) In der Tagesordnung sind jedenfalls enthalten (Ausnahme: erste Sitzung des Forschungsbeirates):

- Kurzdarstellung der eingereichten Forschungsvorhaben sowie die budgetäre Zuständigkeit.
- Allfälliges.

## **Artikel 4**

### **Beschlussfassung des Forschungsbeirates**

- (1) Der Forschungsbeirat entscheidet über die Umsetzung der eingereichten Forschungsvorhaben auf Basis der Fachgutachten und der im Forschungsbeirat stattfindenden Diskussion.
- (2) Die Entscheidungen werden im Konsens getroffen.
- (3) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens fünf Mitglieder oder deren VertreterInnen anwesend sind.
- (4) Bei besonderer Dringlichkeit ist es möglich, die Entscheidungsfindung im elektronischen Umlaufverfahren (per e-mail) durchzuführen.

## **Artikel 5**

### **Protokolle, Anwesenheitsliste**

- (1) Die Koordinationsstelle der Sektion I ist verantwortlich für die Erstellung eines Resümeeprotokolls der Sitzung des Forschungsbeirates.
- (2) Dem Protokoll sind die Projektkurzdarstellungen gemäß Artikel 2, Absatz 5 anzuschließen.
- (3) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Forschungsbeirates gemäß Artikel 1 innerhalb von 5 Arbeitstagen übermittelt. Die TeilnehmerInnen an der Sitzung werden dabei eingeladen, innerhalb von 10 Arbeitstagen etwaige Einwände der Koordinationsstelle der Sektion I schriftlich mitzuteilen. Diese hat sich daraus ergebende Änderungen im Protokoll allen Mitgliedern des Beirates gemäß Artikel 1 zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll wird in der nachfolgenden Sitzung angenommen.
- (4) Dem Resümeeprotokoll ist die Kopie der Anwesenheitsliste beizufügen.
- (5) Das Protokoll samt Beilagen ist den Leitern der einreichenden Organisationseinheiten des BMGF nach Annahme desselben durch den Forschungsbeirat zu übermitteln.
- (6) Die Protokolle werden als Tätigkeitsbericht der Koordinationsstelle jährlich an Frau Bundesministerin Dr. Pamela Rendi-Wagner MSc als zusammenfassende Information über Forschungsprojekte übermittelt.